

Satzung

1. (1) Der Verein trägt den Namen
"Verein Schmöckwitzer Wassersportler e. V." (VSW).

(2) Sitz des Vereins ist das Wassersportobjekt in Berlin Schmöckwitz,
Jagen 37, 12527 Berlin.

(3) Der VSW ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Register-
Nr. 12195 Nz eingetragen. Gerichtsstand ist Berlin.

(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin, Berliner
Segler- Verbandes und Landes-Kanu-Verbandes.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports. Der Verein
besteht aus den Sparten Segeln und Kanu. Sein Zweck ist die
Förderung und Organisation der Aktivitäten im Segel- und Kanusport
sowie die Ausbildung des Nachwuchses. Die Mitglieder können am
regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilnehmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine
eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der
Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer
Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
4. (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser
oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand,

bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe. Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt zunächst zur Probe für ein Jahr. Während der Probezeit hat das Mitglied kein Stimmrecht. Nach einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

5. (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

(3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.

(4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

6. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung zu benennen. Anträge sollen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang im Schaukasten des Vereins und zu

Jahreshauptversammlungen zusätzlich mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8. (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beitragsfestsetzung,
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und für jedes Mitglied bindend. Diese Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9. (1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem Jugendobmann
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart Segeln
- dem Grundstückswart
- dem Schriftführer

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes, vom Gesamtvorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

10. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

11. Der Beitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

12. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, soweit er nicht eingezahlte Darlehen oder den gemeinen Wert von geleisteten Sacheinlagen des ausscheidenden Mitgliedes betrifft.

(2) Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig. Die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren gemäß der Beitragsordnung bleibt für das laufende Kalenderjahr von dem Austritt unberührt.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

Er kann erfolgen:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Beitragsrückständen von länger als drei Monaten trotz Mahnung

- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens¹, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand einzulegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden endgültig. Der Bescheid gilt als zugewandt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Einschreibens an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

13. (1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden oder die sich aus Änderungen der Grundgesetze der Sportverbände ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

14. (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß Pkt. 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

¹ Im Falle eines Rechtsstreits muss der Verein nachweisen, dass er tatsächlich geschädigt wurde (materiell oder in seinem Ruf).

Diese Satzung ersetzt die am 31.03.1990 errichtete Satzung mit den Änderungen vom 28.09.1991, 29.01.1992, 28.03.1993, 22.01.1995, 01.05.2009, 12.09.2010, 05.03.2011, 02.03.2013 und 23.03.2019.